

Pfandrecht II – Vorbemerkungen

Stand 24.9.2015

§§ 1368-1374 (zehn §§)

Das Hauptproblem dieser Normengruppe liegt in der fehlenden Abstimmung mit den ausführlicheren Pfandrechtvorschriften der §§ 447 ff: So wird vieles doppelt geregelt, jedoch nicht immer mit denselben Formulierungen. Hier besteht **vielfacher Abstimmungsbedarf**, damit aber auch zugleich einiges an Kürzungspotenzial!

Einige Normen erscheinen ziemlich missglückt:

- In **§ 1370** wird die Pflicht zur Ausstellung eines Pfandscheins apodiktisch vorgesehen, obwohl auch historisch viel dafür spricht, diese Pflicht von einem entsprechenden Verlangen des Verpfänders abhängig zu machen. Die normative Bedeutung des zweiten Satzes („können“) ist überhaupt ganz unklar, wobei überdies unpassenderweise auf den Pfandvertrag und nicht auf den Bestellungsvertrag Bezug genommen wird. Schließlich fehlt jeder Hinweis auf die Wirkungen der Pfandscheinausstellung.
- **§ 1371** bringt im Zusammenhang mit ungültigen Klauseln kaum nachvollziehbar den Darlehensvertrag mit ins Spiel; alle folgenden Beispiele betreffen aber wiederum nur den Pfandbestellungsvertrag.
- Die nach **§ 1374** bei der Sicherstellungseignung anzustellende Berechnung ist extrem schwer verständlich.

Zur Terminologie:

- einiges ist (auch mit anderen Normengruppen) anzugleichen
- an mehreren Stellen wird von **Pfandvertrag** gesprochen, obwohl dieser in § 1368 als das Verfügungsgeschäft definiert wird und daher offenkundig der Pfandbestellungsvertrag gemeint ist; so in § 1370 aE und in § 1371